

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 87 (1969)
Heft: 18: Generalversammlung SIA Montreux 9.-11.5.1969

Artikel: Die Ausübung des Architektenberufes in der Schweiz und im Hinblick auf ein vereintes Europa
Autor: Beaud, Marius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nur eine wirksame Organisation, nach dem Muster bestehender Unternehmungen, wird es erlauben, derart unterschiedliche Ziele zu erreichen. Es stellt sich daher die Notwendigkeit

- ein gemeinsames Grundgesetz für alle Mitglieder aufzustellen, das auf den Grundsätzen aufgebaut ist, die sich aus den Aufnahmebedingungen und der vom SIA traditionell vertretenen Standesordnung (Ehrenkodex) ergeben
- kraftvolle, zentrale leitende Organe zu schaffen, die in der Lage sein sollen, koordinierte und rasche Aktionen zu unternehmen. Sie müssen vorausschauende und überwachende Funktionen ausüben können und über entsprechende Mittel verfügen
- Stätten der Kontaktnahme, der Diskussion und des Handelns ins Leben zu rufen, die dezentralisiert auf der Stufe der Sektionen und regionalen Gruppen zur Verfügung stehen
- ständigen Kontakt zu wahren mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele und gleichgerichtete Interessen verfolgen
- über ein Informationsorgan für interne und externe Zwecke zu verfügen
- mit Hilfe eines grösseren Verwaltungszentrums mit örtlichen Filialen sowohl den Mitgliedern die von ihnen gewünschten Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen als auch die örtlichen, dezentralisierten Tätigkeiten zu koordinieren.

Die meisten der hier erwähnten Organe bestehen bereits. Einige davon funktionieren in vorbildlicher Art und Weise, andere sind vorgesehen oder auf dem Wege der Verwirklichung. Was aber fehlt, ist ihre Integration in ein gemeinsames Gesamtkonzept. Es kann nicht der Zweck des vorliegenden Aufsatzes sein, auf die Einzelheiten der Planung und der Verwirklichung einer solchen Organisation einzugehen.

Die gegenwärtig von den leitenden Organen des SIA, seinen Sektionen und Fachgruppen untersuchten Strukturfragen zeigen, dass eine Vielzahl von Lösungen ins Auge gefasst werden kann. Auch hier kann man sich fragen, ob nicht in der Politik, in der Verwaltung oder

in bestehenden Unternehmen gewisse Vorbilder von Organisationsformen gefunden werden können. Ohne den endgültigen Beschlüssen vorgreifen zu wollen, darf hier vielleicht der Meinung Ausdruck gegeben werden, dass das Modell eines Unternehmens dem Begriff der Dienstleistung, des Wirkungsgrades und der Möglichkeit einer Expansion auf einen weiteren Kreis von Interessenten wohl am besten entspricht. Der Ingenieur der Industrie könnte sich nur beglückwünschen, wenn er im SIA eine Struktur erkennen sollte, die ihm bereits in anderem Zusammenhang geläufig ist.

Die Zukunft des SIA geht uns alle an

Der Ingenieur der Industrie darf vom SIA nur dann erwarten, dass er sich mit seinen besonderen Problemen befasst, wenn er sich selber an der Aktivität des Vereins beteiligt. Die hier skizzierte Hypothese einer Umwandlung vom akademischen Verband zu einem «Dienstleistungsbetrieb», die Untersuchung der Analogien zwischen unserem Verein und einer industriellen Unternehmung ist lediglich als Diskussionsvorschlag zu betrachten. Die Infragestellung der Grundlagen unseres Vereins und seine Umstrukturierung sollten den Gegenstand von weiteren und eingehenden Aussprachen bilden. Heute ist nicht zu bestreiten, dass einerseits zahlreiche Mitglieder sich in einer einsamen Arbeit verbrauchen, während andererseits viele Kräfte guten Willens brach liegen, weil die nötige Information oder eine zweckmässige Begründung zur Mitarbeit zu wünschen übrig lassen.

Wie könnte dieser Zurückhaltung wirksam begegnet werden? Die These, das materielle Interesse sei der wichtigste Beweggrund für die Handlungsweise des Menschen, könnte eines Vertreters der freien Berufe unwürdig erscheinen. Doch dürfen wir nicht vergessen, dass ein Montesquieu diese Betrachtungsweise in den Rang einer Philosophie erhoben hat. Sie bildet die Grundlage der freien Wirtschaft. Warum sollte der SIA sich nicht auch von ihr inspirieren lassen?

Adresse des Verfassers: R. Grossfeld, dipl. Ing. ETH, 1066 Epalinges, 5, chemin des Croisettes.

Die Ausübung des Architektenberufes in der Schweiz und im Hinblick auf ein vereintes Europa

DK 72.007.2

Von M. Beaud, Jurist des SIA

Der Aufschwung der Wirtschaft in den Nachkriegsjahren rief im Sektor des Bauwesens eine ungewöhnliche Voll-, ja sogar Überbeschäftigung hervor, die jedermann noch unter dem Begriff «überhitzte Konjunktur» im Gedächtnis hat. Die 1964 vom Bund getroffenen Massnahmen stellten das Gleichgewicht wieder her, doch ging der gute Ruf des Architekten, den er ganz allgemein in der Öffentlichkeit genoss, besonders durch die Schuld der sogenannten «Spekulanten-Architekten» verloren. Der Architekt übt innerhalb unserer Gesellschaft eine wichtige Funktion aus; die Beziehungen zwischen ihm und seinen Auftraggebern beruhen auf Vertrauen. Die auf den Architektenberuf gerichteten Angriffe schaden zweifellos diesem Vertrauen; die Architekten fühlen sich dadurch in ihrem Ansehen gefährdet. Deshalb stellt sich heute mehr denn je die Frage nach der gesetzlichen Regelung des Architektenberufes, und zwar auf Landesebene.

Wir Schweizer sind mit Recht sehr stolz auf unsere Freiheit, jedoch auf eine Freiheit, in der Ordnung herrscht.

Was nun die ungeordnete Situation des Architektenberufes betrifft, so ist es angebracht, sich mit diesem aktuellen Thema näher zu befassen. Übrigens bemüht man sich um eine Berufsorganisation auch ausserhalb der Schweiz, man spricht davon innerhalb der EWG, der ersten Etappe für ein vereintes Europa. Bald wird es soweit sein, dass wir mit der EWG verhandeln müssen, und dann sollten wir darauf vorbereitet sein.

Seit einigen Jahren lege ich als Jurist des SIA eine Dokumentation an über dieses Problem der Ausübung des Architektenberufes. Heute nun möchte ich Ihnen einige meiner Überlegungen mitteilen. Um unser Thema gut zu umreissen, möchte ich zunächst erwähnen, was die Aufgabe des Architekten ist, und versuchen, den Begriff des Architektenberufes zu definieren. Danach werden wir uns mit dem Problem der Ausübung des Berufes speziell in der Schweiz eingehend auseinandersetzen. Zuletzt möchte ich Ihnen noch eine kleine Übersicht geben über das,

was im Rahmen der EWG getan wird; letztere hat auf dem Programm 1969 und 1970 die Einführung der freien Ausübung der liberalen Berufe stehen, gemäss Art. 59 des Römer Vertrages.

1. Aufgabe des Architekten und Versuch einer Definition

1.1 Aufgabenbereich

Der Architekt trägt in unserer Gesellschaft viel Verantwortung; er ersinnt nicht nur die komfortabelste Wohnung für den Menschen, sondern er schafft und organisiert auch die Stätte seiner Arbeit oder Erholung und hilft mit an der Verschönerung unserer Dörfer und Städte. Heutzutage ist seine Tätigkeit sehr vielseitig; tatsächlich nehmen die Bauten immer grössere Ausmasse an, die Bauweisen und Baumethoden erneuern sich ständig, die Materialien sind stets vielfältiger, die Regeln der Baukunst komplizierter und die Forderungen des Städtebaus immer strenger.

Seine gewöhnliche Aufgabe teilt sich in zwei Arbeitsphasen auf, nämlich die Gestaltung des Werkes und seine Verwirklichung. Im ersten Teil ist er der Schöpfer, während er im zweiten Teil eine Rolle der Oberaufsicht, des technischen Beraters hat; der Ausführende ist der Unternehmer. Diese Aufgabe ist beschrieben in Art. 16 der Honorarordnung für Architekturarbeiten Nr. 102 des SIA. Es ist nicht nötig, darauf einzugehen; nur das Wichtigste möchte ich ins Gedächtnis zurückrufen.

Die Phase der Projektierung teilt sich in vier wichtige Leistungen auf, wie folgt:

1. *Die Vorstudien und das Vorprojekt.* Erst nach eingehendem Studium des Bauprogramms, gemäss Wunsch des Bauherrn, kann der Architekt seine darstellende, schöpferische Arbeit beginnen. Zunächst muss er sich über die Lage des Bauplatzes informieren, und zwar nicht nur aus geologischer Sicht, sondern auch vom rechtlichen Standpunkt aus, er muss die baugesetzlichen und baupolizeilichen Bedingungen beachten, und er muss über

die finanziellen Mittel im klaren sein. Erst nach diesen Vorstudien kann ein endgültiges Vorprojekt angefertigt werden.

2. *Das endgültige Projekt.* Bei der Ausarbeitung des vom Auftraggeber genehmigten Vorprojekts, Pläne, Schnitte und Ansichten in einem angepassten Massstab, müssen die Baugesetze berücksichtigt werden, um die öffentliche Baubewilligung zu erhalten.

3. *Der Kostenvoranschlag.* Der in die Einzelheiten gehende Kostenvoranschlag des Werkes bestimmt die Baukosten im voraus. Da der Preis eine Bedingung des Vertrages ist, muss er sorgfältig berechnet werden, was nicht vergessen werden darf.

4. *Die Ausführungspläne.* Die Aufstellung aller Einzelheiten der Ausführung sollte so genau wie möglich vorgenommen werden. Der Architekt muss sich rechtzeitig überlegen, ob die Zuziehung eines Spezialisten auf dem einen oder anderen Gebiet notwendig ist.

Die Ausführungsphase teilt sich ebenfalls in vier Leistungen auf:

5. *Die Vergabung* der Arbeiten an die Unternehmer.

6. *Die Leitung* und allgemeine Koordination der Ausführungsarbeiten.

7. *Die Überprüfung* der Berichte und Abrechnungen.

8. *Die Überwachung* der Baustelle.

Diese acht Leistungen der Honorarordnung Nr. 102 des SIA können natürlich noch unterteilt werden. Im Falle schwieriger Bauvorhaben oder Bauten von grossem Ausmass könnte man sie zum Beispiel auf 32 Leistungen unterteilen. Daraus ist ersichtlich, dass die Aufgaben des Architekten sehr zahlreich und von grosser Verantwortung sind. Die zu erstellenden Bauten können nicht nur sehr grosse Dimensionen annehmen, sondern auch stets neue Probleme mit sich bringen.

1.2 Definition

Ein kurzer Überblick über den Aufgabenbereich des Architekten wird uns helfen, den Begriff seines Berufes besser zu definieren. Es war mühsam, einige gute Formulierungen zu finden; die folgenden drei möchte ich Ihnen mitteilen:

1. Im Laufe des 3. Kongresses der internationalen Architektenvereinigung (UIA) haben die Vertreter der Verbände von 32 Ländern die Aufgabe des Architekten genau festgelegt: «Der Architekt ist der Schöpfer des Werkes, er leitet und koordiniert die Tätigkeit all derer, die sich an seiner Verwirklichung beteiligen.»

2. Im Wörterbuch der Académie française (1878) steht unter Architekt: «L'artiste qui compose les édifices, en détermine les proportions, les distributions, les décorations, les fait exécuter sous ses ordres et en règle les dépenses.» Diese Definition wurde in die Leitsätze der Berufsordnung übernommen, welche vom Congrès der französischen Architekten von Bordeaux im Jahre 1895 angenommen wurde. Jedoch wurde sie folgendermassen ergänzt: «Il exerce une profession libérale et non commerciale. Cette profession est incompatible avec celle d'entrepreneur, industriel ou fournisseur de matières ou objets employés dans la construction. Il est rétribué uniquement par des honoraires, à l'exclusion de toute autre source de bénéfice à l'occasion de ses travaux ou de l'exercice de son mandat.»

3. In der Berufsordnung der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg (ein Land, das eine gesetzliche Regelung des Architektenberufes kennt) heisst es: «Der freie Architekt ist Schöpfer und Träger der Baukultur seiner Zeit; er ist nicht nur seinem Bauherrn, sondern auch der Allgemeinheit verpflichtet. Sein Beruf erfordert ebenso den vollen Einsatz seiner künstlerischen Fähigkeiten und eine verantwortungsbewusste Baugesinnung bei der Einordnung der ihm übertragenen Bauten in das Bild der Landschaft, der Städte und Dörfer, wie umfassende technische Kenntnisse und wirtschaftliche Erfahrung bei ihrer Durchführung im Rahmen der für das Bauwesen geltenden Gesetze.»

Diese Formulierungen führen zu einer ersten Feststellung: der Architektenberuf ist ein freier Beruf. Bei uns in der Schweiz wurde diese Einreihung in die freien Berufe erst im Jahre 1960 durch einen Entscheid des Bundesgerichtes erworben, der 1967 bestätigt wurde (BGE 86 I, p. 321, und 93 I, p. 513). Bis dahin sprach man von Beruf oder Gewerbe. In seinem Buch über den Architektenvertrag, das 1938 erschien, stellt Dr. *Henri Kreis* die

Frage: Beruf oder Gewerbe? Das Bundesgericht bestimmt in seinem Entscheid vom 20. September 1967:

«La notion de profession libérale (wissenschaftliche Berufsart) n'est pas précise en elle-même. Elle s'applique en principe, conformément à la terminologie allemande, aux activités qui requièrent une préparation scientifique (*Nef*, FJS no 619, p. 1), aux professions qui, à défaut de formation scientifique suffisante, ne peuvent être exercées sans danger pour l'ordre et la sécurité publiques (*Largier*, Der Fähigkeitsausweis im schweizerischen Wirtschaftsrecht, p. 61). Elle vise donc au premier chef les professions qui impliquent une formation universitaire, notamment celles de médecin, pharmacien, vétérinaire, dentiste et ecclésiastique (*Favre*, Droit constitutionnel suisse, p. 378; *Nef*, op. cit., p. 1). Cette notion varie aussi avec les idées du moment; c'est ainsi que la Confédération l'a appliquée également à des professions qui ne nécessitent pas la fréquentation de l'université, telles celles d'instituteur et de géomètre (*Marti*, Handels- und Gewerbefreiheit, p. 123; *Nef*, op. cit., p. 2). Mais ni les activités manuelles, ni les activités intellectuelles qui n'exigent pas une préparation scientifique ne rentrent dans la notion de profession libérale (*Burckhardt*, Kommentar der BV, 3e éd., p. 275).

En ce qui concerne la profession d'architecte, le Tribunal fédéral a déjà eu l'occasion de se prononcer (RO 86 I 326): il l'a rangée parmi les professions libérales. Bien qu'il n'ait pas motivé alors sa décision, il se justifie de maintenir cette jurisprudence. Au regard des critères énoncés ci-dessus, si peu précis soient-ils, la profession d'architecte apparaît en effet comme une profession libérale.» (BGE 93 I, p. 519).

Leider ist diese Rechtsprechung in ihrer Ausdrucksweise nicht sehr klar, doch müssen wir zufrieden sein, dass der Architektenberuf als freier Beruf anerkannt wurde.

Diese Anerkennung als freier Beruf sollte auch die rechtliche Qualifikation des Vertrages zwischen Architekt und Bauherrn erleichtern. Doch leider herrscht auch hier Unklarheit. Während in der Schweiz die vorherrschende Meinung von einem Auftrag spricht (wegen des Vertrauensverhältnisses), so vertritt man in Frankreich und Deutschland den Standpunkt, dass es sich um einen Werkvertrag handle (wegen der vom Architekten geforderten Erfolgsgarantie). In seiner Rechtsprechung stellt das Bundesgericht fest, dass der Vertrag des Architekten, der alle Leistungen umfasst, d. h. Projekterstellung und seine Verwirklichung, ein Auftrag ist, mit dem Vorbehalt, dass auf die Bestimmungen des Werkvertrages Bezug genommen werden kann. Wenn es sich nur um die Lieferung von Plänen handelt, so liegt ein Werkvertrag vor.

In seinem Berner Kommentar über den einfachen Auftrag und den Werkvertrag neigt Dr. *Gautschi* ausschliesslich zu der Auffassung, dass es sich um einen Auftrag handle; zahlreiche Juristen halten sich an seine Beweisführung. Persönlich teile ich die Ansicht von Dr. *Gautschi*, wenn er behauptet, dass es sich bei einer Projekterstellung um einen Auftrag handle, doch bin ich der Meinung, dass unsere französischen und deutschen Nachbarn eher recht haben, wenn sie behaupten, dass die Leistungen, die die Ausführung des Werkes betreffen, eher unter die Bestimmungen des Werkvertrages fallen.

Diese juristischen Auseinandersetzungen zeigen, wie unklar und unsicher die Rechtslehre und Rechtsprechung in bezug auf den Architektenberuf sind. Daraus ergibt sich in der Praxis eine bedauernde Fragwürdigkeit. Wir können leider nicht auf Einzelheiten eingehen, doch zeigen diese Bemühungen um eine Begriffsdefinition deutlich, in welcher ungeklärter Lage, vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen, sich der Architektenberuf in unserem Lande befindet. Auf diesem Gebiete sind Fortschritte notwendig; die Zukunft des Berufes hängt davon ab. Die Architektenverbände können viel dazu beitragen; hoffen wir, dass sie es wagen, die Initiative zu ergreifen.

2. Die Ausübung des Berufes in der Schweiz

2.1 Allgemeines

Aus oben Erwähntem ist ersichtlich, dass es nicht einfach ist, in unserem Lande die Ausübung des Architektenberufes gesetzlich zu regeln und sie mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in Übereinstimmung zu bringen. Doch da es sich um einen freien Beruf handelt, kann auf Art. 33 der Bundesverfassung Bezug genommen werden. Die

Kantone haben die Befugnis, Fähigkeitsausweise von denjenigen Personen zu verlangen, die diese Berufe ausüben wollen, und der Bund sorgt dafür, dass die erlangten Fähigkeitsurkunden im ganzen Lande gültig sind, was er bereits im Jahre 1877 für den Ärzte- und Apothekerberuf gemacht hat. Was den Architektenberuf betrifft, so haben nur die westschweizerischen Kantone und der Kanton Tessin eine gesetzliche Regelung getroffen. In der deutschen Schweiz drängte sich auch die Notwendigkeit einer Regelung auf, aber sie nahm die Form einer gesamtschweizerischen Lösung an: die Gründung einer schweizerischen Ingenieur- und Architektenkammer. Dieser Versuch scheiterte vor dem Parlament, doch führte er später, d. h. 1951, zur Gründung des Schweizerischen Registers, einer Institution, die sich trotz aller Schwierigkeiten bewährt hat.

Zunächst muss klargestellt werden, dass Handels- und Gewerbefreiheit nicht bedeutet, dass jeder machen kann, was er will. Eine gewisse berufliche oder praktische Ausbildung ist immer erforderlich. Die grosse Schwierigkeit besteht darin, dass einerseits bei einem Hochschulstudium eine Kontrolle durch die Abschlussprüfungen besteht, andererseits jedoch diese Kontrolle bei einer praktischen Ausbildung fehlt. Die Ausbildung an einer Mittelschule (Höheren Technischen Lehranstalt) schliesst auch mit Prüfungen ab, aber diese garantieren nicht die Gleichstellung mit dem freien Beruf, der im allgemeinen ein Hochschulstudium voraussetzt. In seiner Abhandlung über das Schweizer Verfassungsrecht unterstreicht das *Antoine Favre*, Alt-Bundesrichter, ausdrücklich: «Im allgemeinen verlangen die freien Berufe eine Hochschulausbildung.» Deshalb ist die Kontrolle im Rahmen des Schweizer Registers der praktischen und mittleren Ausbildung (Höhere Technische Lehranstalten) nicht als Schutz von Privilegien und als Einschränkung des Freiheitsprinzips erschienen. Was den Beruf des Arztes und Rechtsanwaltes betrifft, so besteht eine solche Einschränkung, weil diese Berufe ein Hochschuldiplom voraussetzen. Die Problemstellung ist in bezug auf den Architektenberuf und die technischen Berufe wieder anders, denn diese Berufe wollen den Weg für eine Aufstiegsmöglichkeit durch praktisch erworbene Kenntnisse offen halten.

2.2 Das Schweizerische Register der Architekten

Wie Sie wissen, führt die Stiftung der Schweizerischen Register REG eine Liste jener Fachleute, die befähigt sind, einen der folgenden Berufe auszuüben:

- Ingenieure und Architekten
- Ingenieur-Techniker und Architekt-Techniker
- Techniker

Die Eintragung erfolgt ohne Formalität auf Vorweisung eines Diploms oder Schulausweises. Diplomierte Ingenieure und Architekten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen oder der «Ecole d'architecture de l'Université de Genève» werden ohne weiteres in die Register der Ingenieure und Architekten eingeschrieben, während die Absolventen der Techniken (Höheren Technischen Lehranstalten) nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in das Register der Ingenieur-Techniker beziehungsweise Architekt-Techniker eingetragen werden.

Die Eintragung kann auch auf Beschluss einer Expertenkommission erfolgen, was Bewerbern, die keinen der erwähnten Bildungswege gemacht haben, eine Aufstiegsmöglichkeit bietet. Die Prüfung stützt sich hauptsächlich auf eine erfolgreiche Praxis des Kandidaten, der genügend berufliche Fähigkeiten und eine gute Allgemeinbildung nachweisen muss.

Diese Gründung eines Registers, das anerkannte Fachleute der verschiedenen technischen Berufe zusammenfasst und eine Aufstiegsmöglichkeit gewährt, setzt sich trotz aller Kritiken immer mehr durch. Dieses Register ist in erster Linie für die Öffentlichkeit eine Auskunftsquelle, kann aber durch die kantonale Anerkennung als Grundlage für eine gesetzliche Regelung dienen. Diese Anerkennung wurde in den Kantonen Neuenburg (1957) und Genf (1961) zugesprochen. Zurzeit sind in den Kantonen Waadt, Wallis und Tessin gleiche Bestrebungen im Gange. Auch wurde im Jahre 1963 das Schweizer Register bei den Verhandlungen des National- und Ständerats betreffend das Bundesgesetz über die Berufsbildung erwähnt, wobei die Vertreter des Volkes die Lösung des Schweizer Registers zustimmend aufgenommen haben. Seither erfreut sich die Stiftung der wirksamen Unterstützung des Bundes. Während 30 Jahre früher der Entwurf einer Technischen

Kammer gescheitert war, wurde das Register besonders wegen seines Prinzips des Aufstiegs angenommen.

Solange das Schweizer Register die Liste der anerkannten Fachleute führt, wird es allgemein unterstützt, wenn aber das Register der Ingenieure und Architekten für die gesetzliche Regelung ihrer Berufe verwendet wird, dann kommen die Schwierigkeiten. Die Architekt-Techniker bestehen darauf, dass die Regelung der Ausübung des Architektenberufes auf dem Niveau des HTL-Diplomes vorgenommen wird, und sind der Meinung, dass eine zusätzliche Prüfung für sie nicht gerechtfertigt sei. Diese Streitfrage war bereits Gegenstand eines Bundesgerichtsentscheids.

2.3 Das Urteil des Bundesgerichtes

Aus diesem Urteil des Bundesgerichtes möchte ich folgende wichtige Abschnitte mitteilen:

1. «Si les cantons ont la faculté, en vertu de l'article 33 Cst., de soumettre à un examen de capacité les personnes qui se destinent à l'exercice d'une profession libérale, ils ne peuvent cependant émettre des exigences que ne justifie pas un but de police (RO 73 I 10). L'article 33 Cst. n'est qu'une disposition d'application de l'article 31, alinéa 2 Cst.; il ne crée pas un droit nouveau pour les cantons, il ne fait que préciser une situation juridique déjà prévue (*Largier*, op. cit., p. 58/59). Aussi les cantons ne sont-ils pas libres de légiférer comme ils l'entendent. Ils ne peuvent exiger des connaissances et des capacités de la part des candidats que dans la mesure où la protection du public le requiert nécessairement. Ils ne peuvent en particulier utiliser l'article 33 Cst. pour limiter l'accès aux professions libérales (*Largier*, op. cit., p. 59), ni pour élever le niveau de telle ou telle profession, si désirable puisse être ce dernier but (*cf. Marti*, op. cit., p. 121).»
2. «L'exercice de la profession d'architecte suppose des connaissances scientifiques qu'un grand nombre d'architectes acquièrent soit dans un établissement universitaire, soit dans un établissement technique supérieur, et dont l'absence risquerait d'être préjudiciable à la collectivité.»
3. «La loi vaudoise soumet à un examen les porteurs du diplôme ETS, c'est-à-dire les personnes qui ont subi avec succès l'examen final d'une école technique supérieure reconnue par la Confédération (art. 46 LFFP). Pour être reconnue par la Confédération, une telle école doit donner à ses élèves – par un enseignement scientifique et, s'il y a lieu, au moyen d'exercices de construction et de laboratoire – les connaissances théoriques et pratiques nécessaires pour exercer une profession technique supérieure selon les règles de l'art (art. 45, LFFP). Ainsi, dans l'esprit du législateur fédéral, les diplômés de telles écoles sont censés être aptes à exercer leur profession de façon satisfaisante. Certes, on l'a vu, la LFFP n'empêche pas les cantons de réglementer l'exercice des professions techniques en question; ils ne sont pas liés par les déductions qui résultent des articles 45 et 46 de cette loi. Cependant, s'ils s'écartent de ces déductions, on peut attendre d'eux qu'ils s'efforcent d'en établir l'inexactitude. Or, le Conseil d'Etat ne l'a pas fait dans sa réponse au recours; il n'a pas rendu vraisemblable que la formation donnée aux architectes-techniciens par les Ecoles techniques supérieures reconnues par la Confédération est insuffisante à garantir la sécurité du public.» (BGE 93 I, p. 519).

Es ist sehr bedauerlich, dass die Richter des Bundesgerichtes die Stiftung der Schweizerischen Register ignorierten und dass sie einfach nur die tendenziöse Beweisführung des Schweiz. Technischen Verbandes gelten liessen, denn dieses Urteil vom 20. September 1967 hat die Missverständnisse nur noch vergrössert. Die Gründe sind zahlreich. Ich stelle die zwei wichtigsten heraus:

1. Die Höheren Technischen Lehranstalten (HTL) bilden Architekt-Techniker und keine Architekten aus. Sicherlich ergänzen sich beide Berufe, aber sie unterscheiden sich voneinander. Die Erweiterung des Begriffs «Architekt» auf «Architekt-Techniker» stiftet in der Öffentlichkeit und den daran interessierten Berufskreisen Verwirrung. Es kann keine zwei verschiedenen Architektenbegriffe geben. Wenn gemäss des Berufsbildungsgesetzes die HTL-Diplomierten befugt sind, ihren Beruf eines Architekt-Technikers auszuüben, so betrifft das Berufsbildungsgesetz nicht die freien Berufe. Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines

Bundesgesetzes über die Berufsbildung ist in dieser Beziehung sehr klar: «Das Gesetz stützt sich hauptsächlich auf Artikel 34ter, Absatz 1, Buchstabe g der Bundesverfassung, der den Bund ermächtigt, Vorschriften über die ‚berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst‘ zu erlassen.»

«Im Zeitalter des raschen Fortschrittes der Technik in sozusagen allen Wirtschaftszweigen, der zunehmenden Mechanisierung und Rationalisierung des Arbeitsablaufes, die sich bereits bis zur automatischen Fertigung entwickelt hat, kommt den höheren technischen Fachschulen (Techniken) als Ausbildungsstätten für qualifizierte Kräfte in Industrie und Gewerbe eine besondere Bedeutung zu.» (Botschaft des Bundesrates Seite 13 und 50.)

2. Das war ein schwerer Schlag für das Prinzip der Aufstiegsmöglichkeit, das doch vom Bundesparlament zugesprochen worden war. Man muss sich tatsächlich fragen, warum die Rechte der Autodidakten nicht berücksichtigt worden sind? Denn oft zeigen Autodidakten bessere Fähigkeiten für den Architektenberuf als Architekt-Techniker. Was an diesem Urteil des Bundesgerichtes am meisten überrascht, ist, dass den Klägern Privilegien zugesprochen werden, die sie den anderen zum Vorwurf gemacht haben.

2.4 Die Sackgasse

In der Westschweiz ist man ratlos. Wie soll man weiterkommen? Zwei Möglichkeiten bestehen:

- Entweder beschränkt sich die kantonale Regelung allein auf das Register der Architekten, was bedeutet, dass wieder vor das Bundesgericht gegangen werden muss, und dann müsste man die Notwendigkeit polizeilicher Massnahmen beweisen, was nicht so einfach ist.
- Oder der Entscheid des Bundesgerichtes wird angenommen, dann wäre es schwierig, Unklarheiten zu meiden und die Möglichkeit eines Aufstiegs beizubehalten. Persönlich sehe ich nur einen Ausweg, und zwar in jener Regelung, die Architekten und Architekt-Techniker zusammenfasst und welche die zwei Berufe deutlich von einander unterscheidet. Das waadtländische Gesetz müsste ein Gesetz über die Berufe der Architekten und Architekt-Techniker werden.

Das Problem der Ausübung des Architektenberufes bleibt trotz der vernünftigen Lösung des Schweizer Registers ein schwierig zu lösendes Problem. Trotzdem muss man hoffen, dass es mit etwas gutem Willen möglich sein sollte, einen Ausweg zu finden. Vielleicht werden uns sogar, schneller als wir glauben, innere und äussere Gründe dazu zwingen. In unserem Lande zeigt sich im Sektor des Bauwesens eine Entwicklung der grundlegenden Strukturen; ausserhalb unseres Landes, zum Beispiel im Rahmen der EWG, werden Beschlüsse gefasst.

3. Die Ausübung des Berufes im Hinblick auf ein vereintes Europa

Diese Frage nach der Ausübung des Architektenberufes wird auch im Ausland erörtert, besonders innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Der Römer Vertrag sieht den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft vor, so dass seine Mitgliedstaaten über die für alle gültigen Bedingungen einkommen müssen. Artikel 59 des Vertrages bestimmt:

«Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, werden während der Übergangszeit nach Massgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise aufgehoben. Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschliessen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.»

Artikel 60 bestimmt folgendes:

«Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten.»

Der als freie Beruf betrachtete Architektenberuf hat heftige Erörterungen hervorgerufen, doch sind die Vorarbeiten für eine Regelung beendet. Der Entwurf befindet sich bereits vor dem Ministerrat, er könnte bald in Kraft treten. Ehe wir auf die

Einzelheiten der vorgeschlagenen Lösung eingehen, halte ich es für nötig, die am meisten entgegengesetzten Auffassungen der betreffenden Länder gegenüberzustellen.

3.1 Die Ausübung des Berufes in Frankreich, Italien und in der Bundesrepublik Deutschland

1. In Frankreich wird der Beruf durch das Gesetz vom 31. Dezember 1940 geregelt; Gesetz über die Errichtung einer Architektenkammer und Regelung von Titel und Beruf des Architekten. Dieses Gesetz bestimmt in seinem zweiten Artikel:

«A) Nul ne peut porter le titre ni exercer la profession d'architecte s'il ne remplit pas les conditions suivantes: 1° Etre de nationalité française. – 2° Jouir de ses droits civils. – 3° Etre titulaire du diplôme dont les modalités d'attribution seront établies par un arrêté ministériel. A titre exceptionnel, pourront être dispensés de la production du diplôme par décision du Secrétaire d'Etat à l'Instruction Publique, après avis d'une Commission dont la composition sera fixée par arrêté ministériel, les constructeurs qui auront exécuté d'importantes œuvres d'architecture. – 4° Etre admis à faire partie de l'Ordre des architectes par le Conseil de l'Ordre chargé d'examiner si les trois premières conditions sont remplies et si l'intéressé présente les garanties de moralité nécessaires.»

B) Les ressortissants des nations étrangères seront autorisés à exercer la profession d'architecte en France dans les conditions de réciprocité fixées par les conventions diplomatiques et sur justification de titres équivalents au diplôme exigé par des architectes français. Cette autorisation leur sera accordée par décision du Secrétaire d'Etat à l'Instruction Publique prise en accord avec le Secrétaire d'Etat aux Affaires Etrangères et après avis du Conseil Supérieur de l'Ordre des architectes prévu à l'article 4. Les étrangers non couverts par des dispositions conventionnelles pourront, à titre exceptionnel, obtenir l'autorisation précitée. Ces architectes ne seront pas membres de l'Ordre, mais seront soumis à son contrôle disciplinaire.»

2. In Italien wird ebenfalls ein Hochschuldiplom verlangt, aber die Erlaubnis für die Berufsausübung wird nur auf Grund eines mit Erfolg bestandenen Staatsexamens erteilt.

3. In der Bundesrepublik Deutschland dagegen gibt es keine einheitliche gesetzliche Regelung. Vier Bundesländer jedoch haben Gesetze über den Architektenberuf: Saarland seit 1947, Rheinland-Pfalz (1950), Bayern (1954) und Baden-Württemberg (1955).

Das Saarländer Gesetz erlaubt nur denjenigen Personen die Ausübung des Architektenberufes und die Bezeichnung als Architekt, die Mitglied der Kammer sind. Ein Ausschuss entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder unter Würdigung ihrer fachlichen Eignung und ihrer persönlichen Zuverlässigkeit.

Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz verlangt ein Hochschuldiplom. Wer das Abgangszeugnis einer staatlich anerkannten höheren technischen Lehranstalt des Bauwesens besitzt und die auf diesen Gebieten notwendige Befähigung nachweist oder wer in sonstiger Weise den Nachweis führt, dass er über gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, kann sich ebenfalls als Architekt bezeichnen, wenn er die erforderliche Anerkennung durch einen Anerkennungsausschuss, der bei dem zuständigen Regierungspräsidenten gebildet wird, erlangt hat.

Die Gesetze von Bayern und Baden-Württemberg sind ähnlich. Sie verlangen folgende Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste: 1. Die mit Erfolg abgeschlossene Berufsausbildung an einer Technischen Hochschule, Akademie der bildenden Künste oder an einer höheren technischen Lehranstalt. – 2. Nachfolgende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in Baden-Württemberg, von vier Jahren in Bayern. – Vollendung des 28. Lebensjahres in Baden-Württemberg.

In der übrigen Bundesrepublik herrscht keine absolute Freiheit, aber eine Gewerbeordnung schützt vor Missbrauch. Diese Gewerbeordnung lautet in § 35, Abs. 5: «Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.» 1960 wurde diese Regelung auf das gesamte Gewerbe übertragen.

3.2 Die Lösung der EWG

Um die verschiedenen Gesichtspunkte in Übereinstimmung zu bringen, werden im allgemeinen von jedem Mitgliedstaat Kon-

zessionen verlangt und mit einer Kompromisslösung wird abgeschlossen.

Was den Architektenberuf betrifft, so ging die Kommission der EWG genau so vor, sie bat die einen um eine Erweiterung des Architektenbegriffs und die anderen, das Niveau der Bedingungen für die Berufsausübung zu heben. Die vorgesehene Lösung legt grossen Wert auf zwei wesentliche Punkte:

1. Die Schulausbildung des Architekten muss mit einem Hochschuldiplom abschliessen. Diese Tatsache schafft zahlreiche Schwierigkeiten in bezug auf die gleichwertige Anerkennung von Diplomen. Natürlich besteht jeder Staat darauf, die besten Schulen zu haben. Man muss den europäischen Fachleuten gratulieren, weil es ihnen gelungen ist, gültige Regeln aufzustellen, die helfen, alle Hindernisse zu überwinden. Die Aufwertung der deutschen Akademien der bildenden Künste und der belgischen «Ecoles St-Luc» erwies sich als sehr schwierig. Es ist bedauerlich, dass diese Schulen den Universitäten gleichgestellt werden, denn sie verdienen es nicht. Ich möchte noch die Tatsache unterstreichen, dass die deutschen höheren technischen Lehranstalten (HTL) auf dieser Ebene nicht zugelassen wurden.

2. Die Ausbildung durch die Praxis muss anerkannt werden, und zwar in folgendem Sinne: die Berufsausübung muss auch denjenigen Personen bewilligt werden, die kein Hochschuldiplom, aber dafür andere Schulausweise besitzen, sowie den Autodidakten. Aber sie müssen vor einer Expertenkommission den Nachweis ihrer beruflichen Fähigkeiten erbringen. Diese Prüfung sollte sich mit der eingehenden Auseinandersetzung einer Skizze oder eines Projekts befassen.

Dies ist der Weg, den die EWG eingeschlagen hat, um die freie Berufsausübung des Architektenberufes zu regeln. Ist es nicht der selbe, den wir in der Schweiz mit der Institution des Schweizer Registers der Ingenieure und Architekten wählten? Es ist wirklich erstaunlich, dass die Beschlüsse der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im grossen gesehen genau denen entsprechen, die bei uns von den betreffenden Berufsverbänden gefasst wurden.

4. Schlussfolgerungen

Abschliessend möchte ich sagen, dass das Thema noch lange nicht erschöpft ist, und trotzdem hoffe ich, dass mein Vortrag zur Klärung dieses Problems beigetragen hat.

Sie werden sich erinnern, dass die in der Schweiz sich bildende Berufskonzeption genau derjenigen entspricht, die sich auf europäischer Ebene, d. h. im Rahmen der EWG, herausstellt. Der Architektenberuf ist ein freier Beruf, der ein Hochschuldiplom voraussetzt, aber man kann ihn auch durch den Aufstieg in der Praxis erreichen. Die von einer Expertenkommission anerkannte praktische Ausbildung soll Autodidakten und Absolventen einer Mittelschule, die die notwendigen Fähigkeiten durch die tägliche Praxis erworben haben, die Berufsausübung erlauben.

Eine solche Regelung der Ausübung des Architektenberufes darf nicht als Versuch betrachtet werden, gewisse Privilegien zu schützen, sondern als heutzutage notwendige Massnahme. Die ausserordentliche Entwicklung der Wissenschaften und der Technik erneuert auch die Baukunst, die traditionellen Strukturen des Bauwesens ändern sich, der Bedarf an sachkundigen Fachleuten wird immer dringender. Wenn das Bundesgericht erachtet, dass die Ausbildung an einer Mittelschule (HTL) für den Architekten ausreicht, so verkennt es die heutige Lage. Es ist bedauerlich, dass der Kanton Waadt dies nicht klar aufzuzeigen wusste.

Wie ich Ihnen bewiesen habe, entspricht das Schweizer Register durch seine Aufgeschlossenheit und durch die Aufstiegsmöglichkeit, die es bietet, den heutigen Bedürfnissen. Man darf hoffen, dass es von seiten der Bevölkerung immer grössere Unterstützung finden wird. Natürlich ist längst nicht alles perfekt, auch ist es unmöglich, in einer Sache, wo sich derart entgegengesetzte Interessen gegenüberstehen, jedermann zufriedenzustellen. Das Schweizer Register erscheint indessen als gerechte Lösung, die jedem seine Chance bietet. Es gibt viele andere Berufe, die daraus Nutzen ziehen könnten.

Adresse des Verfassers: *Marius Beaud*, lic. iur., Generalsekretariat SIA, 8022 Zürich, Postfach.

Quelques réalisations vaudoises

Le Centre d'Exploitation des usines de pompage de la Grande Dixence à Sion

Par **P. Meystre**, ing. EPFL, Lausanne

DK 621.311.21:62-52

Une très rapide présentation de l'installation de télécontrôle, de télécommande et de calcul électronique de la Grande Dixence à Sion pourra intéresser le lecteur, même s'il n'est pas spécialiste, car il s'agissait très probablement à l'époque de la seule réalisation européenne d'un centre de contrôle et commande automatique travaillant sur un réseau hydraulique situé à une grande distance et comportant un ordinateur de Process Control travaillant en temps réel, encore maintenant c'est probablement la plus développée.

Les figures 1 et 2 montrent l'équipement qui assure le contrôle continu et la commande à distance des quatre usines de pompage (puissance absorbée environ 180 000 kW pour un débit moyen d'environ 40 m³/s), ainsi que les calculs conduisant à définir leur programme optimum d'exploitation.

Environ 250 mesures sont transmises continuellement à ce centre à partir des usines des régions de Zermatt, de Ferpècle et d'Arolla, sur des distances de 30 à 80 km,

Fig. 1. Tableau synoptique et pupitre de commande

(Photo Germond, Lausanne)

